



Bayerisches Bio-Siegel
mit Herkunftsangabe „Bayern“:
Eigenkontrolle Erzeugung



Version 1.0 Bayern, Stand 04/2019

Angaben zum Unternehmen/ Betrieb/ Standort:

Firma / Name	Lizenznehmer: <input type="checkbox"/> LVÖ <input type="checkbox"/> LQB
Öko-Kontroll-Nummer:	Betriebsnummer: DE-09-
Straße, Nr.	Telefon:
PLZ, Ort	Telefax:
Ansprechpartner/in:	E-Mail:
ggf. weitere Standorte:	
Anbauverband: <input type="checkbox"/> Biokreis <input type="checkbox"/> Bioland	Zeichennutzer: <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> EU-Bio <input type="checkbox"/> Demeter <input type="checkbox"/> Naturland	<input type="checkbox"/> nein

Folgende Erzeugnisse werden für das Bayerische Bio-Siegel erzeugt:

--

Ergebnis der Eigenkontrolle

Festgestellte Abweichungen „C“ und „D“:	Korrekturmaßnahmen:	Umsetzung bis/ umgesetzt:

Eigenkontrolle durchgeführt:

Datum	Name	Unterschrift
-------	------	--------------

Nr.	Kriterium	A	B	C	D	E	Bemerkung
1	Allgemeines						
1.1	Der Betrieb erfüllt die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung (zertifiziert)		.	.	KO	.	
1.2	Gesamtbetriebsumstellung eingehalten		.	.	KO	.	
1.3	C- und D-Abweichungen vorheriger Kontrollen behoben bzw. Maßnahmen eingeleitet			.	KO		
1.4	Die Richtlinien des Anbauverbands werden eingehalten. Ggf. vom Verband erteilte Ausnahmegenehmigungen sind unter „Bemerkungen“ dokumentiert und widersprechen nicht den Programmanforderungen. <input type="checkbox"/> ja → weiter mit Nr. 4 <input type="checkbox"/> nein → weiter mit Nr. 2	
2	Pflanzenbau						
2.1	Verwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen nur bei Vorlage zusätzlicher Öko-Gütesicherungskriterien <i>(z.B. Nachweis einer Gütesicherungsstelle; gilt nicht für Abfälle aus dem eigenen Privathaushalt)</i>		.	.			
2.2	Zukauf von organischen Düngern mit Ausnahme von Gartenbau und Dauerkulturen auf max. 40 kg N/ha beschränkt			.			
2.3	Begrenzung der Wirkstoffmenge von Kupferpräparaten auf max. 3 kg/ha und Jahr und beim Hopfen auf max. 4 kg/ha und Jahr eingehalten			.			
2.4	Kein Einsatz von Gülle und Jauche aus konventioneller Erzeugung			.	KO		
2.5	Kein Einsatz von frischem, getrocknetem oder kompostiertem Hühnermist aus konventioneller Erzeugung			.	KO		
2.6	Keine Düngung mit Produkten oder Nebenprodukten tierischen Ursprungs, ausgenommen Huf-, Haar- und Hornmehl			.	KO		
2.7	Kein Einsatz von erdenlosen Kulturverfahren im Gemüsebau mit Ausnahme der Sprossenerzeugung		.	.	KO		
2.8	Mindestens 20 % Leguminosen in der Fruchtfolge auf Ackerflächen (AF) <i>Nachweis z .B. über Flächennutzungsnachweis</i>			.			
3	Tierhaltung						
3.1	Tierbesatz Obergrenzen je ha LF sind eingehalten	
	Legehennen 140,0 Stück			.	KO		
	Masthähnchen 280,0 Stück			.	KO		
	Junghennen 280,0 Stück			.	KO		
	Mastenten 210,0 Stück			.	KO		
	Mastputen 140,0 Stück			.	KO		
	Mastgänse 280,0 Stück			.	KO		
	Mastschweine 10,0 Mastplätze			.	KO		
	Zuchtsauen 6,5 Stück			.	KO		
	Ferkel 74,0 Stück			.	KO		
3.2	Wiederkäuer erhalten im Sommer Grünfütter						

Nr.	Kriterium	A	B	C	D	E	Bemerkung
3.3	Mindestens 50 % der Futtermittel auf dem eigenen Betrieb oder in festen Futter-Mistkooperationen erzeugt (Ausnahme: Bestände unter 1.000 Legehennen, 30 Zuchtsauen, 60 Mastschweineplätze, 10 Pferde). <i>(ggf.:) Futter-Mist-Kooperation mit folgenden Betrieben (ggf. Beiblatt verwenden):</i> _____						
4	Herkunftssicherung, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit						
4.1	Pflanzliche Bio-Siegel-Erzeugnisse während der gesamten Vegetations- bzw. Wachstumsdauer in Bayern gewachsen. Ausnahme: Jungpflanzen bis zum Einsetzen ins Substrat		.	.	KO		
4.2	Tiere zur Bio-Siegel-Milch- oder Eierzeugung in Bayern gehalten		.	.	KO		
4.3	Tiere zur Bio-Siegel-Fleischerzeugung in Bayern geboren und ohne Unterbrechung in Bayern gehalten bzw. gemästet		.	.	KO		
4.4	Betriebliche Eigenkontrolle durchgeführt						
4.5	Bio-Siegel-Ware von Nicht-Bio-Siegelware getrennt gelagert				KO		
4.6	Dokumentation der Lagerhaltung sowie Warenein- bzw. -ausgang vorhanden			.	KO		
4.7	Abnehmer von Bio-Siegel-Produkten/-Rohwaren bekannt			.			
5	Kennzeichnung (nur Zeichennutzer; Nicht-Zeichennutzer: „E“)						
5.1	Zeichennutzungsvertrag liegt vor		.	.			
5.2	Freigabe des Lizenznehmers für ausgelobte Bio-Siegel-Produkte liegt vor			.			
5.3	Die Produktkennzeichnung (z.B. Etiketten) entspricht den Vorgaben. <i>Etikettenfreigabe des Lizenznehmers vorhanden</i>			.			

Bemerkungen